

RS OGH 1988/11/29 4Ob107/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.1988

Norm

UWG §32

Rechtssatz

Die auf § 32 UWG beruhenden Kennzeichnungspflichten sollen den Schutz der Mitbewerber vor unlauterem Wettbewerb verstärken, eine bessere Transparenz des Marktes bewirken und damit auch dem Konsumentenschutz dienen. Die Durchsetzung dieser Kennzeichnungsvorschriften gegen den Verletzer ist aber nicht davon abhängig, daß er dadurch einen unlauteren Wettbewerbsvorsprung erzielt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 107/88

Entscheidungstext OGH 29.11.1988 4 Ob 107/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0079658

Dokumentnummer

JJR_19881129_OGH0002_0040OB00107_8800000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at